



## **V e r o r d n u n g**

### **des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23.06.2015 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).**

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977 idF LGBl.Nr. 85/2013, werden zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Misständen durch ungebührlich störende Lärmentwicklung im Interesse des Nachbarschaftsschutzes für das Stadtgebiet Klagenfurt am Wörthersee besondere Regelungen für ganz bestimmte Arten von Lärmbelästigungen getroffen:

#### **§ 1**

##### **Lärmerzeugende Arbeiten**

- (1) Lärmerzeugende Arbeiten sind alle mit der Emission von Lärm verbundenen, im Privathaushalt anfallenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie im Haus, in der Wohnung, in der Garage, am Balkon, in Gärten oder Höfen vorgenommen werden (z.B. Hämmern, Sägen, Bohren, Zerkleinern von Brennmaterial, Rasenmähen, Häckseln, Laubsaugen/-blasen, Schremmen, Betonmischen und dgl.).
- (2) Das Durchführen lärmerzeugender Arbeiten im Sinne des Abs. 1 ist an Werktagen (Montag – Samstag) in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, verboten.
- (3) Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger- und Laubbläserkombinationsgeräten ist ungeachtet der zeitlichen Beschränkung (Abs. 2) verboten, wenn der Schalleistungspegel der verwendeten Geräte größer 104 dB ist.

#### **§ 2**

##### **Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren**

- (1) Jede sachlich nicht gerechtfertigte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen (Lkw, Pkw, Motorrad, Motorroller und Kleinkrafträdern wie Moped, Mofa etc.) außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere das umwelt- (und motor-)schädigende Warmlaufenlassen von Fahrzeugen, ist verboten.

- (2) Der Betrieb von Modellflug- und Modellfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist verboten.

### **§ 3**

#### **Lärmbelästigende Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu verwahren, dass - abgesehen von kurzfristigem ihrer Tiergattung typischerweise entsprechenden Lautverhalten – niemand durch Geräusche unzumutbar belästigt wird.
- (2) Tiere, die aufgrund häufiger Lautäußerungen (z.B. durch Bellen oder Krähen) dazu neigen, die Nachtruhe zu stören, dürfen in Wohngebieten in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.
- (3) Die Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft ist von diesem Verbot ausgenommen.

### **§ 4**

#### **Musizieren an öffentlichen Orten (Straßenmusik)**

- (1) Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern sie nicht dem Kärntner Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 27/2011 idgF oder dem Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1953 idgF, unterliegen.
- (2) Straßenmusik darf ausschließlich in der Klagenfurter Fußgängerzone von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu höchstens vier Personen durchgeführt werden.
- (3) Straßenmusik darf nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeübt werden.
- (4) Straßenmusik darf nicht unmittelbar vor
- a) Hauseingängen und –einfahrten,
  - b) Geschäftseingängen während der Geschäftszeiten,
  - c) Passagen,
  - d) Gastgärten, sowie
  - e) dem Wappenrondeau, dem Wörthersee-Mandl und der Dreifaltigkeitssäule auf dem Alten Platz (Pestsäule), stattfinden.
- (5) Der Spielort ist spätestens nach 30 Minuten zu wechseln, wobei der neue Spielort vom alten zumindest ca. 50 Meter entfernt sein muss.
- (6) Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker haben mind. 50 Meter Abstand zu anderen Straßenmusikerinnen und Straßenmusikern einzuhalten.
- (7) Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Tonträgerabspielgeräten und Trommeln darf nur zur unbedingt notwendigen inhaltlichen Unterstützung der Straßenmusik erfolgen.
- (8) Für die Darbietung von Straßenmusik darf kein Geld verlangt werden. Erlaubt ist nur die Annahme freiwilliger Spenden.

## **§ 5**

### **Sonstiger ungebührlich störender Lärm**

- (1) Sonstiger ungebührlich störender Lärm wird insbesondere erregt durch lautes Singen, Schreien, Musizieren, den lauten Betrieb technischer Anlagen und dgl. sowie Kegeln, Stockschießen oder andere lärm erzeugende Sportarten, und ist daher in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
- (2) Sonstiger ungebührlich störender Lärm wird insbesondere erregt durch Sportschießen im Freien und ist daher zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr und zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, verboten.
- (3) Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Altglassammelbehälter ist im Wohngebiet sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.
- (4) Poolpumpen und dgl. sind so schallgedämmt aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche der Pumpe auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit nicht mehr wahrnehmbar sind.
- (5) Ultraschall-Schädlings- und Tiervertreiber und dgl. sind so aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche des Gerätes auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit nicht mehr wahrnehmbar sind.

## **§ 6**

### **Ausnahme**

Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch die Gebietskörperschaft oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllbeseitigung, Grünanlagenpflege und dgl., sind von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung ausgenommen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsübertretung**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## **§ 8**

### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 24.11.1981, Zl. MD 20 156/81, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 27.5.2002, Zl. BR 34/322/02, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2004, Zl. 34/1514/04 und in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 21.3.2007, Zl. 34/358/07, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

Angeschlagen am: 25.6.2015

Abgenommen am: 10.7.2015